



Bekanntmachung

**zur Änderung des Bebauungsplans „Ehemalig Niederaschau - Süd“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 141, 141/16, 141/17, 141/22, 142/15, 142/22 und 142/23 Gemarkung Niederaschau i.Chiemgau;
hier: erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Aschau i.Chiemgau hat in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2022 die Einleitung und Durchführung der Änderung des Bebauungsplans „Ehemalig Niederaschau - Süd“, Gemarkung Niederaschau i.Chiemgau, beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 141, 141/16, 141/17, 141/22, 142/15, 142/22 und 142/23 Gemarkung Niederaschau i.Chiemgau.

Der Bebauungsplanentwurf und die städtebauliche Begründung, jeweils in der letzten Fassung vom 20.07.2022, ausgearbeitet durch das Planungsbüro Huber Planungs-GmbH, Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim, lagen in dem Zeitraum vom 01.12.2023 bis einschl. 05.01.2024 öffentlich zur Einsichtnahme aus sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Aschau i.Chiemgau vom 25.01.2024 hat sich das Gremium mit den Stellungnahmen zum vorgenannten Verfahren befasst. Aufgrund der beschlossenen Änderung wurde eine erneute Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalig Niederaschau - Süd“, Gemarkung Niederaschau i.Chiemgau wird weiterhin im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, mit der Konsequenz, dass

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird

In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als zulässig.

Ziel und Zweck der geplanten Änderung ist weiterhin, die

- Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweisen und der Bauräume an die konkreten Bauabsichten unter Berücksichtigung der Raumordnung,
- Aktualisierung von Festsetzungen allgemein,
- Integration einer schlanken Grünordnung,
- Aktualisierung der örtlichen Bauvorschriften und
- Aktualisierung der Hinweise.

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung: siehe Anlage 1) und die städtebauliche Begründung, jeweils in der neuen Fassung vom 25.01.2024, ausgearbeitet erneut durch das Planungsbüro Huber Planungs-GmbH, Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim, liegen zu den allgemeinen Öffnungszeiten, diese sind Mo – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

in der Zeit vom

02.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024

im Rathaus der Gemeinde Aschau i.Chiemgau, Sachgebiet Hochbau / Bauleitplanung, Kampenwandstraße 36, 83229 Aschau i.Chiemgau, I. Stock, Zimmer Nr. 21 öffentlich aus.
Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten sind nach Terminvereinbarung möglich.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans „Ehem. Niereraschau Süd“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Aschau i.Chiemgau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Aschau (www.gemeinde-aschau.de), unter der Rubrik **Unsere Gemeinde / Ortsrecht > Aktuelle Verfahren** veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel in Aschau und der Amtstafel in Sachrang, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Aschau i.Chiemgau (www.gemeinde-aschau.de)

am 25.03.2024

abgenommen am 06.05.2024

Aschau i.Chiemgau, den 06.05.2024

Schrank, VFA



Aschau i.Chiemgau, 22.03.2024
Gemeinde Aschau i.Chiemgau

Simon Frank
Erster Bürgermeister

ANLAGE 1

